

Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberbayern

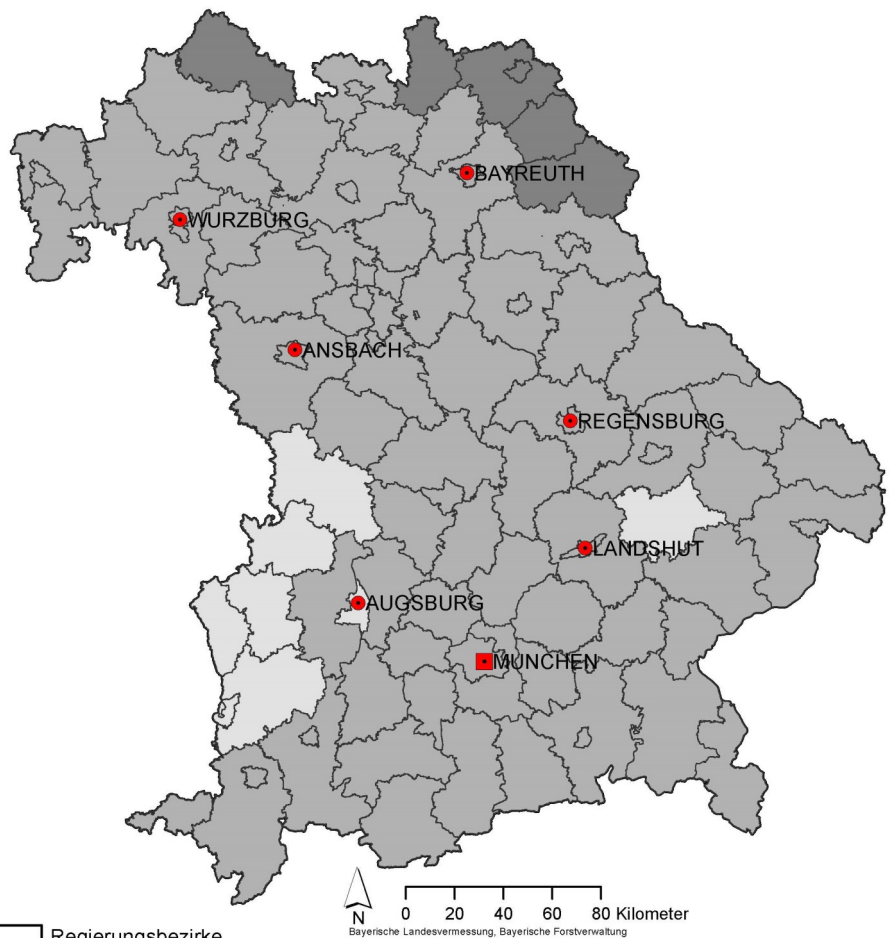
newsletter

WINTERSTÜRME VERURSACHEN KEINE MASSIVEN SCHÄDEN IN DEN WÄLDERN BAYERNS

Die Sturmtiefs und Orkane „Ylenia“, „Zeynep“ und „Antonia“ haben in den Wäldern Bayerns keine marktbeeinflussenden Schäden verursacht. Betroffen sind vor allem der Norden und Nordosten Bayerns (Landkreise Hof, Wunsiedel, Tirschenreuth, Kronach und Teile des Landkreises Rhön-Grabfeld). Es kam primär zu Einzelwürfen und –brüchen sowie kleineren Sturmnestern. Prognosen gehen bayernweit von einer Menge von rund 400.000 m³ aus. Die angefallenen Mengen werden im Rahmen der bestehenden Verträge mit vermarktet. Überwiegend ist Fichte, vereinzelt geschädigte Esche betroffen. Regional ist der Bruchanteil hoch.

Stärker betroffen sind der Norden und die Mitte Deutschlands. Die Menge wird auf rund 6 Millionen m³ geschätzt. Überwiegend sind Einzel- und Nesterwürfe bzw. –brüche zu verzeichnen. Entlang der Küste Niedersachsens und Mecklenburg-Vorpommerns kam es vereinzelt auch zu flächigen Schäden. Besonders betroffen sind Mecklenburg-Vorpommern mit rund 1 Mio. m³ und Niedersachsen mit rund 2 Mio. m³. In Nordrhein-Westfalen sind ca. 700.000 fm angefallen. Stärker betroffen ist auch Brandenburg. Überwiegend ist Nadelholz, vor allem Fichte, angefallen, regional kam es aber auch zu größeren Schäden in der Buche.

Ziel muss nun die zeitnahe Aufarbeitung der Schäden sein, um Folgeschäden (Käferbefall) bei steigenden Temperaturen vorzubeugen.



Regierungsbezirke

Schadensausmaß

- Kein Schaden (0): In den Wäldern des Landkreises hat der Sturm abgesehen von wenigen Einzelwürfen keinen nennenswerten Schaden verursacht/ Die Wälder im Landkreis sind vom Sturm im Grundsatz nicht betroffen
- Leichte Schäden (1): In den Wäldern des Landkreises hat der Sturm insgesamt wenig sichtbare Schäden verursacht. Es sind überwiegend Einzelbäume betroffen und/oder wenige Baumgruppen
- Mittlere Schäden (2): In den Wäldern des Landkreises hat der Sturm insgesamt deutlich sichtbare Schäden verursacht. Es ist zahlreicher Wurf/Bruch von Einzelbäumen und Baumgruppen vorhanden. Daneben sind viele kleinflächige (Richtwert: je bis ca. 1 Hektar) Schäden erkennbar
- Schwere Schäden (3): In den Wäldern des Landkreises hat der Sturm unübersehbare und schwerwiegende Schäden verursacht. Neben dem Wurf/Bruch von Einzelbäumen und Baumgruppen treten viele flächige (Richtwert: je ca. 1 bis 5 Hektar) Schäden auf. Ggf. sind auch großflächige (Richtwert: ab ca. 5 Hektar) Schäden vorhanden

Stand 21.2.2022

BAYERISCHE
FORSTVERWALTUNG

PEFC

IM MITTEILUNGSBLATT NOCH PLATZ FREI?

Vielleicht eine gute Gelegenheit einen Beitrag von PEFC einzubauen. PEFC Bayern hat für WBV'en bereits kurze Beiträge zum PEFC-System oder den PEFC-Audits und Beiträge zu den wichtigsten PEFC-Standards, beispielsweise der Verwendung von Bio-Öl oder der Nutzungsdauer von Forsthelmen vorbereitet. Sie finden diese unter: www.pefc-bayern.de/aktuelles.

FV Oberbayern e.V.
c/o Bayerischer Bauernverband
Hauptgeschäftsstelle Oberbayern
Karolinenplatz 2
80333 München

Telefon 0 89/5 58 73-4 02 oder 089/539066813
Fax 0 89/5 58 73-4 20
E-Mail FVOberbayern@BayerischerBauernVerband.de
Internet www.fvoberbayern.de

WALDFÖPR 2020

AKTUELLE NEUERUNGEN BEI DER WALDBAULICHEN FÖRDERUNG

Mit Jahresbeginn sind einige Änderungen bei der waldbaulichen Förderung in Kraft getreten, über die die Bayerische Forstverwaltung informiert. Konkrete Informationen zur Umsetzung erhalten Sie bei den zuständigen Ansprechpersonen Ihres AELFs.

Wuchshilfen

Mit Beginn des Jahres ist die Förderfähigkeit von Wuchshilfen aus oder unter Beteiligung von Kunststoffen auf maximal 200 Stück je Antrag begrenzt worden. Nach dem 31. Dezember 2022 dürfen diese gar nicht mehr gefördert werden.

Inwieweit die derzeit auf dem Markt befindlichen kunststofffreien Wuchshilfen geeignet sind und die bisherigen Kunststoffröhren ersetzen können, lässt sich noch nicht abschließend fachlich beurteilen. Um jedoch zu hohe Fehlinvestitionen zu vermeiden, sollten die Waldbesitzer auf die Gefahr möglicherweise ungeeigneter Wuchshüllen hingewiesen und die Anzahl an Wuchshüllen in der Förderung möglichst 1.000 Stück je Antrag nicht überschreiten werden.

Vorbereitung von Pflanzflächen

Die zunehmenden Waldschäden führen zu immer größeren Kahlflächen und damit einhergehender starker Verunkrautung. Immer häufiger greifen Waldbesitzende zur Vorbereitung der Pflanzflächen auf eine flächige maschinelle Bearbeitung der Wiederaufforstungsfläche oder sogar auf einen flächigen Herbizideinsatz zurück. Dies kann einen Verstoß gegen Art. 9 bzw. Art. 14 BayWaldG darstellen. Eine wichtige Hilfestellung können bei der Beurteilung auch die entsprechenden Regelungen in den PEFC-Standards geben (z.B. Standard 2.5). Im Merkblatt zur Wiederaufforstung wurden zwei neue Regelungen aufgenommen, die die Förderung von Wiederaufforstungen nach einer vorangegangenen flächigen Befahrung oder einem vorangegangenen Herbizideinsatz ausschließt, sofern dies nicht ausdrücklich vom AELF für notwendig erachtet und befürwortet wurde (ggf. auch nachträglich). Kann diese Zustimmung nicht erfolgen, so ist eine Wiederaufforstung auf dieser Fläche nicht mehr förderfähig.

Neue Maßnahmen

Ab sofort ist die Förderung von folgenden Maßnahmen als „De-minimis“-Maßnahme freigegeben:

- Waldbrand- und Hochwasserschäden
- Weiserflächen
- Gutachten/Stellungnahmen

Nach Informationen des Ministeriums sollen bis zur nächsten WALFDÖPR keine weiteren Maßnahmen umgesetzt bzw. geöffnet werden.

BAYERISCHES LOBBYREGISTERGESETZ

MUSS SICH DIE WBV/FBG EINTRAGEN LASSEN?

Im Juli 2021 hat der Bayerische Landtag das Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG) verabschiedet. Zum Januar ist es in Kraft getreten. Während das Lobbyregistergesetz des Bundes eine Übergangsfrist zum Eintragen bis zum 28.02.2022 vorsah, ist in Bayern eine unverzügliche Registrierung verpflichtend. Mit der Registrierung verpflichtet sich die Interessensvertretung zur Einhaltung eines [Verhaltenskodex](#) nach dem Bayerischen Lobbyregistergesetz.

Das Bayerische Lobbyregistergesetz regelt konkret, wer sich zu registrieren hat. Demnach besteht eine Registrierungspflicht, wenn Interessensvertretung gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung betrieben wird, sobald

1. die Interessensvertretung

- regelmäßig betrieben wird,
- auf Dauer angelegt ist oder
- für Dritte erfolgt

2. innerhalb der letzten drei Monate mehr als 20 unterschiedliche Interessensvertretungskontakte erfolgten.

Interessensvertretung ist jede Tätigkeit zum Zwecke der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die parlamentarische oder regierungsseitige Ausarbeitung oder Beratung politischer oder gesetzgeberischer Vorhaben oder in sonstiger Weise auf den Willensbildungsprozess des Landtags oder der Staatsregierung. Dazu gehören insbesondere

- die zweckgebundene Kontaktaufnahme
- die Vorbereitung, Verbreitung und Übermittlung von Informationsmaterial, Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapieren,
- Einladung zu Veranstaltungen, Treffen, Werbemaßnahmen und Konferenzen
- freiwillige Beiträge zu Anhörungen oder in der Beratung befindlichen Gesetzgebungsverfahren.

Zum Landtag im Sinne des Gesetzes gehören der Landtag, seine Organe und Gremien, die Fraktionen und die Mitglieder des Landtags. Zur Staatsregierung gehören ihre Mitglieder.

Art. 2 BayLobbyRG regelt Ausnahmen von der Registerpflicht. Demnach unterliegt die Interessensvertretung unter anderem keiner Registerpflicht bei ausschließlich lokalem Charakter, soweit nicht mehr als zwei Stimmkreise unmittelbar betroffen sind oder im Rahmen von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung sowie der Mitwirkung an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags.

[Informationen](#) zum BayLobbyRG finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Landtags. Neben der verpflichtenden Eintragung ist auch eine freiwillige Eintragung möglich.